



# Weissenberg *aktuell*

Amtsblatt  
der Stadt Weissenberg  
Landkreis Bautzen

mit den Ortsteilen Belgern, Cortnitz, Drehsa, Grube, Gröditz, Kotitz, Lauske,  
Maltitz, Nechern, Nostitz, Särka, Spittel, Weicha, Wuischke, Wurschen

Nummer 2

Jahrgang 32

Freitag, 18. Februar 2022

## 1222 - 2022, Festjahr 800 Jahre Gröditz



***Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,***

*in diesem Jahr wollen wir gemeinsam auf 800 Jahre Gröditz zurückblicken. Mit aktuell 236 Einwohnern ist es damit nach der urkundlichen Erwähnung unser ältester Ortsteil im Stadtgebiet. Gröditz steht mit diesem Jubiläum in diesem Jahr nicht allein und begeht dieses mit weiteren Gemeinden im Umland. Die Vorbereitungen dazu laufen und soviel sei verraten - Gröditz wird dieses Jahr gebührend feiern! Bereits am 25. Februar laden die Kirchgemeinden der Jubiläumsorte zum gemeinsamen Festgottesdienst in den Dom St. Petri in Bautzen ein.*

## Wir gratulieren



### Die Stadtverwaltung Weißenberg gratuliert in den Monaten Februar und März 2022 allen Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute und viel Lebensfreude!

Lothar Reinert	am 20.02.	zum 85. Geburtstag
Drehsa		
Ingeborg Winkler	am 28.02.	zum 85. Geburtstag
Weißenberg		
Christine Panitz	am 05.03.	zum 85. Geburtstag
Weißenberg		
Helga Hantke	am 05.03.	zum 80. Geburtstag
Gröditz		
Christian Wehle	am 08.03.	zum 70. Geburtstag
Maltitz		
Wolfgang Domaschke	am 15.03.	zum 80. Geburtstag
Kotitz		
Werner Mühle	am 17.03.	zum 75. Geburtstag
Gröditz		

## Informationen aus dem Rathaus

### Nächstes Amtsblatt

Die nächste Ausgabe erscheint am  
**Freitag, dem 18. März 2022**

Redaktions- und Annahmeschluss ist  
**Freitag, der 11. März 2022**

Die übernächste Ausgabe erscheint am  
**Donnerstag, dem 14. April 2022**

Redaktions- und Annahmeschluss ist  
**Donnerstag, der 7. April 2022**

### Aus der Arbeit des Stadtrates

Am 24. Januar fand die erste öffentliche Ratssitzung im Schützenhaus statt. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Auftragsvergabe der Baumpflegearbeiten 2022

Die Baumpflege an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in den öffentlichen Grünanlagen ist eine kommunale Pflichtaufgabe, die teilweise vom Bauhof selbst und teilweise durch Fachfirmen erledigt wird. Bisher wurden dafür Einzelaufträge erteilt. Der damit verbundene Aufwand durch die Einholung von Vergleichsangeboten bindet Verwaltungskraft und führt regelmäßig zum selben Ergebnis, weil es dafür wenig geeignete Fachfirmen gibt.

Die Beauftragung soll als Rahmenvertrag für ein Jahr abgeschlossen werden.

Dafür wurden fünf Fachfirmen angefragt von denen nur drei ein Angebot abgegeben haben. Die Firma Knorre gab das

wirtschaftlichste Angebot ab. Beauftragt werden nicht alle Leistungen, sondern vor allem die bei denen eine Hubbühne notwendig ist. In den vergangenen drei Jahren sind hier durchschnittlich Kosten von 20 T€/a angefallen.

**Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschloss die Firma Knorre Baumdienst mit Leistungen bis zu einem Jahreswert von 20.000 € brutto zu beauftragen.**

#### Festlegung des Termins zur Bürgermeisterwahl 2022

Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 50 Abs. 1 SächsGemO). Ausgehend von der Empfehlung des SMI, Schreiben vom 26. Mai 2021, die Wahl des Bürgermeisters zeitgleich mit den Wahlen der Landräte durchzuführen, wurde als **möglicher Wahltermin der 12. Juni 2022** und als **möglicher Termin für einen evtl. 2. Wahlgang der 03. Juli 2022** vorgeschlagen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl eine Neuwahl statt (§ 44 a Abs. 1 KomWG).

Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag (§ 39 Abs. 1 KomWG). Der Bürgermeister hat gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl auch den Tag eines evtl. notwendig werdenden 2. Wahlganges öffentlich bekannt zu machen (§39 Abs. 2 KomWG). Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (spätestens 90. Tag vor dem Wahlgang (14.03.2022) - § 1 Abs. 4 KomWG) und endet am 66. Tag vor der Wahl (07.04.2022, 18.00 Uhr) gem. § 6 Abs. 2 KomWG). Bei einem evtl. durchzuführenden 2. Wahlgang können ab dem ersten Werktag nach der Wahl (13. Juni 2022) bis zum 17. Juni 2022, 18.00 Uhr die in der ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge zurückgenommen oder geändert werden. Die Einreichung neuer Wahlvorschläge ist nicht möglich (§ 44 a Abs. 2 KomWG).

- 1. Der Stadtrat der Stadt Weißenberg bestimmt für den Tag der Wahl des Bürgermeisters den 12. Juni 2022.**
- 2. Für einen eventuellen 2. Wahlgang wird der 03. Juli 2022 festgelegt.**

#### Festlegung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zur Bürgermeisterwahl 2022

Wahlorgane für die Kommunalwahlen sind der Gemeindevwahlausschuss, der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und die Wahlvorstände (§ 8 KomWG, § 22 ff KomWO).

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 11 Satz 2 KomWG).

Der Gemeindevwahlausschuss wird für die anstehende Bürgermeisterwahl neu gewählt und besteht nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgeschlossen sind. Insbesondere ist er für die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl zuständig (§ 21 Abs. 1 KomWO). Der Gemeindevwahlausschuss besteht nach § 9 Abs. 1 KomWG aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Stadtrat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Dabei sollen nach Möglichkeit die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden.

## Der Stadtrat der Stadtverwaltung Weißenberg wählte zur Durchführung der Bürgermeisterwahl 2022 folgende Mitglieder in den Gemeindevwahlausschuss:

Frau Susan Koppatsch, Hohendubrau	als Vorsitzende
Frau Kathrin Bämsch, Weißenberg	als 1. Beisitzerin
Frau Evelyn Schaffrath, Weißenberg	als 2. Beisitzerin
Herrn Max Heine, Panschwitz-Kuckau,	als Stellvertreter der Vorsitzenden
Frau Juliane Schmidt, Weißenberg	als Stellvertreterin der 1. Beisitzerin
Frau Carola Bitterlich, Weißenberg	als Stellvertreterin der 2. Beisitzerin

## Bestätigung der Mitarbeit in der LEADER Region OHTL

Die Stadt Weißenberg hat im Zeitraum 2014 bis 2020 mit fünfzehn anderen Gemeinden als LEADER-Region OHTL die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft unterstützt.

Der Verein zur Entwicklung der OHTL e.V. ist der Träger der ländlichen Entwicklung und erreicht seine Ziele auf der Grundlage des geltenden Konzeptes zur integrierten ländlichen Entwicklung, der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES). In Vorbereitung auf die nächste EU-Förderperiode 2023 bis 2027 wird im Zeitraum November 2021 bis Juni 2022 die neue LES unter Mitwirkung der örtlichen Gemeinschaft erarbeitet. Dafür ist die Mitwirkung der Kommunen und der Beschluss der Zustimmung zur neuen LES im Juni 2022 erforderlich.

**Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschloss, bei der Erstellung und der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 mitzuwirken.**

## Verwendung Pauschalzuweisung für den ländlichen Raum 2021

Der Sächsische Landtag hat mit dem o.g. Gesetz beschlossen, dass alle kreisangehörigen Gemeinden eine Pauschalzuweisung in Höhe von 70 € je Einwohner für die ersten 1.000 Einwohner für die Jahre 2018 – 2021 erhalten. Die Mittel können in kommende Jahre übertragen werden und müssen bis 31. Dezember 2022 verausgabt sein.

Über die Verwendung hat der Stadtrat durch Beschluss zu entscheiden.

Für die Verwendung der Pauschalzuweisung hat der Gesetzgeber keine Einschränkungen getroffen. Wie bei den bisherigen Raten der Pauschalzuweisung sollen die Mittel aber nicht für ein neues eigenständiges Projekt verwendet werden, sondern zur Finanzierung ohnehin geplanter Ausgaben.

Bei der Verwendung für die laufende Verwaltungstätigkeit wird der Haushalt 2022 entlastet und es entstehen freie Mittel, die für zusätzliche Aufgaben der Stadt zur Verfügung stehen.

**Der Stadtrat stimmte der Verwendung der Jahresrate 2021 in Höhe von 70.000 € für die laufende Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2022 zu.**

## Einladung zur nächsten Stadtratssitzung

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am **Montag, dem 28.02.2021**, um **19:00 Uhr** im **Schützenhaus der Stadt Weißenberg** statt.

Die förmliche Tagesordnung entnehmen Sie bitte der ortsüblichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landkreises, Ausgabe Bautzen.

Die Bürgerschaft ist herzlich dazu eingeladen.

## Informationen aus dem Bürgerbüro

### Amtliche Haushaltsbefragung Mikrozensus

Von Januar bis Dezember 2022 werden in Sachsen rund 20.000 Haushalte zu ihrer Haushalts-, Familien-, Wohn-, und Erwerbssituation befragt. Die Ergebnisse des Mikrozensus bilden die wirtschaftliche und soziale Situation der deutschen Haushalte ab und liefern der Öffentlichkeit, der Politik und den Medien wichtige Informationen zur Bevölkerungsstruktur. Diese Daten sind wichtige Grundlage bei der Anpassung des Eltern- oder Wohngeldes oder auch der Rente. Außerdem lassen sich auch die Maßnahme-Auswirkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf die Kinderbetreuung oder die Erwerbstätigkeit und das Einkommen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen aufzeigen.

Sachsenweit werden für den Mikrozensus mit einem stichprobenartigen Zufallsverfahren Haushalte ausgewählt. **Für diese Haushalte besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht.** Um Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung zu können, werden die ausgewählten Haushalte bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die geschulten Erhebungsbeauftragten, des Statistischen Landesamtes kündigen eine Befragung schriftlich bei den Haushalten an und bitten zur Absprache eines Telefontermins um Rückruf. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alternativ zur telefonischen Befragung können die Befragten den Mikrozensusfragebogen auch eigenständig online oder auf Papier ausfüllen. Bei Fragen steht Ihnen das Mikrozensus-Team des Statistischen Landesamtes zur Verfügung:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63  
01917 Kamenz  
Telefon: 03578 33-2160  
Telefax: 03578 33-2180  
E-Mail: mikrozensus2020@statistik.sachsen.de

## Sonstiges

### Brennholzverkauf

**Ab sofort gibt es wieder die Möglichkeit Brennholz zu Preisen von 10,00 bis 15,00 EUR/RM je nach Holzart zu erwerben. Abzuholen ist das Holz im ehemaligen Bauhof in Kotitz. Wir bitten Interessenten, in der Stadtverwaltung bei Herrn Bitterlich ihren Bedarf anzumelden.**

## Wertstoffcontainer in Weißenberg und in den Ortsteilen

Der Stadtverwaltung wurden voll gefüllte Glascontainer gemeldet. Wir möchten Sie bitten, **überfüllte Glascontainer** mit der am Container angebrachten **kostenfreien Telefonnummer 0800 000 5774**, per E-Mail [spedition-halke@t-online.de](mailto:spedition-halke@t-online.de) oder zeitnah der Stadtverwaltung zu melden.

Zudem ist es unverständlich, wenn illegaler Müll und Bauschutt in den Glascontainern beseitigt wird und somit die Container schneller voll sind. Ebenso ist ärgerlich und führt zu Unmut aller Beteiligten, wenn Flaschen, Pappe und Papier nicht in die Container entsorgt werden, sondern vor den leeren Containern abgelagert werden.



Die Stellplätze für die Wertstoffcontainer befinden sich in Weißenberg Bahnhofstraße (Feuerwehr), Nieskyer Straße (Sportplatz) sowie in den Ortsteilen Drehsa, Gröditz, Kotitz, Lauske, Maltitz, Nostitz, Särka und Wurschen.

Stadtverwaltung Weißenberg

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters in der Stadt Weißenberg geändert. Die Offenlegung über die Änderung der Daten nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVerm-KatG) erfolgt vom **15.02.2022** bis zum **14.03.2022**. Weitere Informationen finden Sie unter [www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt](http://www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt), elektronisches Amtsblatt 06/2022 vom 09.02.2022.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

#### Gemeinde: Stadt Weißenberg

##### Betroffene Flurstücke

**Gemarkung Drehsa (1438):** 5, 6/1, 6/2, 7/1, 9/a, 9/c, 10/a, 13, 14/3, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/8, 19/10, 19/12, 19/13, 19/14, 19/16, 19/17, 19/19, 19/20, 19/21, 20/a, 22/1, 23/1, 23/2, 24/1, 25/3, 26/1, 27/a, 29/a, 29/b, 29/c, 32/a, 33/a, 34, 36/a, 38/1, 38/2, 38/3, 39/a, 40/a, 41/1, 44, 58/a, 68/a, 76/a, 181, 245/2, 245/3, 298, 311/1, 311, 312/a, 314/1, 315/1, 315/c, 518/1, 523/2, 523/3, 698, 706/a, 706/b, 713/1, 713/4, 716, 746, 754/2, 783, 787, 788, 789, 790, 796/2, 797/a, 868/2, 868/4, 870, 871, 872, 873, 875/1, 875/2, 875/3, 879/1, 884, 886, 887/1, 888/1, 888/2, 889/1, 889/2, 890, 891, 892, 893/6, 894, 895, 896, 897, 898/2, 898/3, 898/a, 898/e, 900/1, 900/2, 901, 906, 907

**Gemarkung Gröditz (1463):** 1, 38, 53, 76, 304/2, 304/4, 410, 412/2, 414, 417, 418/2, 421, 486/1, 501, 502, 505, 514/2, 514/3, 514/4, 515/3

**Gemarkung Weicha (1465):** 1/1, 1/2, 3/a, 4, 8/1, 10/1, 13, 14, 17/a, 18, 20/2, 20/3, 21/3, 21/6, 22, 24, 26, 29/1, 29/2, 29/3, 30/a, 32, 33, 35, 36/1, 38, 40, 42/2, 43, 60/1, 87, 95, 198, 202/2, 202/4, 202/5, 220, 273, 276/a, 277/a

**Gemarkung Kotitz (1521):** 7, 14, 19, 20, 27, 28/3, 32, 33, 34, 36/2, 40, 65/b, 82, 84/2, 84/3, 84/5, 113/1, 136/1, 139/b, 176, 178/a, 222/e, 222, 223, 247, 258, 260, 261, 262, 263, 265, 272, 274, 275, 276/2, 276/5, 282/5, 284/a, 287, 288, 289, 290/1, 291, 293, 295, 298, 300, 301, 302, 303, 304, 307/2, 307/d, 308/1, 308/3, 308/4, 310/2, 310/3, 310/4, 314/1, 330/1, 330/2, 355/c, 375, 400, 406, 407/1, 407/2, 408, 410/9, 410/20, 412, 439, 443, 444, 445

**Gemarkung Lauske/W (1522):** 4, 5/b, 5/d, 13/2, 17, 18, 20, 21/a, 23, 26, 30/3, 31/a, 32/a, 33/b, 33/e, 34/1, 36, 52/a, 53/2, 66/a, 73, 75, 76/a, 77, 78/a, 79/a, 81/a, 82/2, 82/8, 105/c, 242, 304/2, 374, 413/1, 415/3, 416, 417, 418/1, 421/1, 423/3, 435/a, 439, 440/1, 444/a, 445/2, 445/6, 477, 478, 479

**Gemarkung Särka (1523):** 6/2, 9/1, 9/2, 10, 14/a, 19/2, 22, 24, 97/4, 99, 102, 104, 110, 113, 115, 117, 121, 123/3, 128/b, 129/1, 129/5, 129/8, 129/a, 129/12, 203/b, 215/4, 215/6, 264/a, 266/1, 268/1, 281/1, 317, 318, 321/a, 326, 377, 437/h, 447, 448

**Gemarkung Maltitz (1543):** 7/3, 9/1, 9/2, 10, 14, 20/1, 22/a, 23, 24/a, 24, 29, 31/1, 33/1, 33/d, 40, 49/1, 49/c, 50, 51/a, 67, 68/a, 68/b, 69, 70, 74, 75/1, 78/8, 79/4, 81/1, 95/1, 96/a, 97, 99/3, 154/4, 229/2, 233/1, 233/5, 233/6, 235/2, 255/2, 321/a, 347/1, 347/2, 349/2, 367/2, 367/5, 383, 384/2, 431/4, 431/30, 431/31, 442/1, 442/3, 505/b, 505/c, 521/2, 525, 539, 545/6, 577/1, 577/2, 582/c, 583/a, 584/3, 584/e, 584/f, 584/g, 584/h, 587/c, 587/d, 587/e, 588, 604/2, 604/b, 604/c, 604/d, 604/f, 604/g, 604/h, 605/2, 605/4, 605/7, 605/9, 605/a, 605/g, 605/16, 605/17, 606, 608, 609/a, 610/a, 610/b

**Gemarkung Nostitz (1563):** 16/1, 18, 19, 21/2, 23, 25, 30/1, 30/2, 31, 32, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 175/2, 175/a, 179/d, 196/a, 196/b, 196/c, 197/a, 207/a, 208/b, 211/a, 212/b, 214/b, 227/b, 231/1, 231/2, 231/3, 231/4, 231/d, 238/a, 238/b, 241, 242/1, 242/2, 243/1, 244/2, 244/4, 247, 251, 252/a, 255/c, 256/a, 257/a, 258, 259/3, 259/4, 261/1, 317, 320, 321/2, 321/5, 321/6, 322/2, 389, 391, 444/1, 444/2, 444/3, 444/d

**Gemarkung Trauschwitz (1564):** 1/3, 1/4, 1/6, 1/7, 1/a, 3, 4/1, 6/2, 6/3, 7/1, 8/1, 8/2, 10, 11/2, 12/1, 13/3, 15/1, 17, 18, 19/1, 19/2, 21/1, 21/2, 22, 24/1, 25, 26, 27/a, 30/a, 31, 34/a, 35, 36, 45/a, 237, 238, 247/2, 250, 252, 263/1, 264, 265, 266, 267, 268, 298/1, 301/3, 301/a, 309, 311, 352/a, 358

**Gemarkung Spittel (1565):** 1, 3, 5, 6, 8, 13, 14, 18, 21, 23, 30, 37, 39, 172/5, 295/4

**Gemarkung Wurschen (1631):** 1/2, 1/3, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/33, 1/34, 2/4, 4, 7/2, 18/b, 18/f, 21/4, 23/a, 27/2, 27/3, 27/6, 30/1, 34, 35, 36/4, 36/5, 43/2, 44/a, 55/1, 55/2, 58/a, 128/1, 128/2, 179/3, 179/8, 198/1, 199, 202/a, 203/1, 203/3, 203/7, 203/f, 203/k, 203/11, 203/12, 216/b, 231/3, 272/12, 273/2, 273/6, 273/9, 275/a, 275/b, 318/1, 337/3, 386

**Gemarkung Belgern (1632):** 6/a, 8, 22, 23/1, 24, 26/2, 26/10, 27/1, 28, 29/1, 30/2, 40/a, 41/1, 43/a, 104, 106/1, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 211/8, 237, 238, 239, 242/2, 255/3, 259, 260/3, 266, 267/3, 288, 310, 317/c, 322, 323/b, 326/a, 368/2, 374, 375

**Gemarkung Nechern (1633):** 13/a, 15/a, 16/a, 18/a, 19/a, 21/a, 23/3, 26/1, 26/a, 28/a, 29, 31/1, 31/2, 32/a, 33/1, 33/2, 35/a, 39/6, 39/7, 39/b, 39/c, 40/a, 44/1, 45/2, 45/3, 46, 47/2, 50, 104/a, 109/a, 198/a, 199, 200, 201/2, 230/2, 230/4, 259/c, 259/d, 259/e, 259/h, 261, 262, 270/6, 271/2, 274/1, 274/2, 275/1, 275/2, 277/1, 279, 280, 293, 294/2, 353, 355/4, 355/5, 362/3, 362/4, 362/5, 362/6, 364/1, 455, 457, 460/a, 463

#### Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die veränderten Gebäudedaten wurden von Amtswegen aus digitalen Orthophotos in das Liegenschaftskataster übernommen.

**Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt weiterhin bestehen.**

Die Unterlagen liegen ab dem

**15.02.2022 bis zum 14.03.2022**

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während unserer Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr nur nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/309> oder telefonisch unter 03591 525162062 vereinbaren.

Kamenz, den 04.02.2022

*Karola Richter*  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Bürgermeister

### Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze sčěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóż chce jako měšćanosta kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am Sonntag, 12.06.2022 sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang am 03.07.2022 in der Stadt Weißenberg

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

### 1. Wahltag

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, 12.06.2022 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Ein etwaig notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 03.07.2022 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Es findet gleichzeitig die Wahl zum Landrat des Landkreises Bautzen statt. Die Bürgermeisterwahl und die Landratswahl werden als verbundene Wahlen durchgeführt.

### 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern, eingereicht werden (§ 6 Absatz 1 Satz 1 KomWG bzw. § 41 Absatz 1 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge können **frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis spätestens zum 07.04.2022, 18:00 Uhr** (27. Tag vor der Wahl – § 6 Absatz 2 KomWG), bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Frau Koppatsch, Stadtverwaltung Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg, schriftlich eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 5. Tag nach der Wahl geändert oder zurückgenommen (§ 44a Absatz 2 KomWG) werden.

### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

#### 3.1 Grundsätzliches

Die Wahlvorschläge sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den

Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 16 KomWO) entsprechen; die in § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Formulare zur Bewerberaufstellung sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg erhältlich.

### 3.2 Wählbarkeit (§ 49 SächsGemO)

Zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 27. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 SächsGemO), oder
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat sowie
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

### 3.3 Aufstellung von Bewerbern

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG Folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer **Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde

nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Der Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl des Bewerbers darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Wahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahl einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Kreis-/ Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

### 3.4 Einreichung des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit sowie
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 16 Absatz 3 KomWO):

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 KomWG, auch in Verbindung mit § 56 Satz 2 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18 zur KomWO,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen

Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 gefertigt werden, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift,

- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

#### 4. Unterstützungsunterschriften

##### 4.1 Wer benötigt welche Anzahl Unterstützungsunterschriften?

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Weißenberg vertreten ist, bedarf abweichend von der zuvor genannten Regelungen keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemäß § 41 Absatz 2 KomWG bedarf ein Wahlvorschlag für die Bürgermeister- oder Landratswahl keiner Unterstützungsunterschriften, wenn er als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber oder Amtsverweser enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

##### 4.2 Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6b Absatz 1 KomWG von mindestens **40**, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

##### 4.3 Leisten der Unterstützungsunterschriften

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags im Einwohnermeldeamt der Stadtver-

waltung Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg, zu den allgemein üblichen Öffnungszeiten bis zum **07.04.2022** geleistet werden. Am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis **18.00 Uhr** möglich.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 31.03.2022 (7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, in dem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung auf Grund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

#### 5. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Gemeindevwahlausschuss beschließt am 12.04.2022 um 16:00 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG und § 20 KomWO verwiesen.

Weißenberg, den 09.02.2022

*Jürgen Arlt, Bürgermeister*

### Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den derzeit geltenden Fassungen macht die Stadt Weißenberg folgendes öffentlich bekannt:

Die Grundsteuern A und B für das Kalenderjahr 2022 werden in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt und an dem im Steuerbescheid genannten Termin(en) zur Zahlung fällig. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteueranmeldungen gelten unverändert weiter – wir weisen ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Abgabe einer neuen Grundsteueranmeldung bei Änderung der

Besteuerungsgrundlagen (z.B. Änderung der Wohn- und Nutzungsfläche, Heizungseinbau) hin.

Die Zahlungsmodalitäten (Quartals- oder Jahreszahler/Lastschriftinzug oder Überweisung) können auf Antrag bei der Stadt Weißenberg verändert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg zu erheben.

Jürgen Arlt  
Bürgermeister

### Einladung Jagdgenossenschaft Gröditz zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gröditz lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gröditz

am **Donnerstag, dem 10. März 2022 um 19:00 Uhr** in den **Pfarrhof Gröditz** ein.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vergabe der Jagdpacht
6. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Die Versammlung wird unter den geltenden Coronaschutzverordnung stattfinden.

Der Vorstand  
der Jagdgenossenschaft Gröditz

### Ortschaftsräte

#### Ortschaftsratsrat Wurschen-Drehsa

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Wurschen-Drehsa findet am **15.03.2022 um 19:00 Uhr** in der **Feuerwehr Wurschen** statt.

Interessierte Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Ronald Mittasch  
Ortsvorsteher

### Vereinsnachrichten

#### TSV Weißenberg/Gröditz e.V.

#### TSV Weißenberg Abt. Tischtennis informiert

Für Interessierte wichtige Termine:

**39. MINI-EINZELMEISTERSCHAFTEN** in der Sporthalle Weißenberg für nicht aktive 7- bis 13-jährige Schülerinnen und Schüler

Montag	28.02.2022	15.30 – 17.30 Uhr	MINI-Ortsentscheid
Samstag	19.03.2022	9.00 – 12.00 Uhr	MINI-Kreisentscheid
Samstag	26.03.2022	ab 17.00 Uhr	1. BL TSV Weißenberg – Pulsnitz II
Samstag	02.04.2022	ab 14.00 Uhr	2. BL TSV Weißenberg II- Neugersdorf
Samstag	09.04.2022	9.00 – 12.00 Uhr	MINI-Ostsachsen- entscheid
Samstag	09.04.2022	ab 14.00 Uhr	2. BL TSV Weißenberg II – Kirschau/Sohland II

#### Achtung!

Es besteht (auch in den Winterferien) die Möglichkeit, für alle Erwachsenen und Schüler in unserer Sporthalle Tischtennis zu spielen!

Kommt zu uns zum Schnuppern!

i. A. G. Panitz

### EINLADUNG

#### zur Teilnahme am 39. MINI-ORTSENTSCHEID

am Montag, dem **28. Februar 2022, 15.30 - 18.30 Uhr** Sporthalle Weißenberg

Meldeschluss: 15.15 Uhr für nicht aktive Schülerinnen und Schüler der Grund- und der Freien Mittelschulen (1. - 7. Klasse) Weißenbergs.

Bitte bis **spätestens 25.02.2022** die Anmeldung an **Günter Panitz**, Schillerstraße 1; 02627 Weißenberg, per Post, E-Mail [guenter.panitz@gmail.com](mailto:guenter.panitz@gmail.com) oder Tel. 035876 159733 bzw. an die Klassenleitern/Büros der Schulen



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Falko Drechsel

Ihr Medienberater vor Ort

**0170 2956922**

Fax: 03535 489-233 | [falko.drechsel@wittich-herzberg.de](mailto:falko.drechsel@wittich-herzberg.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

### FLYER & FALZFLYER



LINUS WITTICH Medien KG – IHR STARKER PARTNER!  
Anfragen & Preisangebote: [agentur.herzberg@wittich.de](mailto:agentur.herzberg@wittich.de)

## Kirchliche Nachrichten

### Festgottesdienst zum 800-jährigen Jubiläum

1222 werden neun Orte aus dem Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz in einer Urkunde erstmals erwähnt. Aus diesem Anlass feiern die Orte Cunewalde, Gröditz, Guttau, Hochkirch, Klix, Neukirch, Purschwitz, Sohland, Wilthen in diesem Jahr ihr 800-jähriges Jubiläum. So wird es das ganze Jahr über Festwochen und Jubiläumsveranstaltungen geben. Die Kirchgemeinden sind in die Vorbereitungen mit eingebunden.

Beginnen wird dieses Festjahr mit einem gemeinsamen Gottesdienst aller beteiligten Orte am Tag Urkundenunterschrift, am Freitag, dem 25. Februar um 19.00 Uhr, im Dom St. Petri in Bautzen. Die Predigt hält OLKR Dr. Daniel. Dazu laden die Kirchgemeinden ganz herzlich ein.

**Festgottesdienst**  
zum 800jährigen  
**Ortsjubiläum**  
Predigt: OLKR Dr. Tilo Daniel  
**25. FEBRUAR**  
**19:00 UHR**  
**Dom St. Petri**  
**Bautzen**  
Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

### Klanginstallation in der Gröditzer Kirche

von Sonntag, 6. März bis Ostermontag, 18. April, täglich von 10.00 bis 20.00 Uhr

„Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln“ Dies sind die ersten Worte des wunderbaren Psalm 23. Dieser Psalm ist die Vorlage für eine Klanginstallation, die in der gesamten Passionszeit bis Ostermontag in der Gröditzer Kirche zu erleben sein wird und eine Veranstaltung im Rahmen der 800-Jahr-Feierlichkeiten ist. Sie wurde konzipiert von Kantor Norbert Binder und gesänglich umgesetzt vom Pauluschor Königswartha.

Die Stimmungen des Psalms werden aber nicht nur musikalisch aufgenommen, sondern durch eine Lichtinstallation begleitet und unterstützt, wodurch eine sehr schöne Gesamtatmosphäre entsteht.

Wir laden ganz herzlich ein in eben diese einzutauchen und sich in den Psalm hineinnehmen zu lassen.

Die Klanginstallation dauert etwa 20 Minuten, aber es lohnt sich durchaus, länger zu bleiben und Gottes Wort auf sich wirken zu lassen und für sich zu entdecken. Der Eintritt zur Klanginstallation ist frei, wir freuen uns aber über Spenden.

**DER GUTE HIRTE**  
EIN SPIRITUELLES KLANGERLEBNIS  
31 LAUTSPRECHER GESANG SOUNDS LICHT  
**Kirche Gröditz**  
**06.03.-18.04.22**  
Täglich 10-20 Uhr  
alle 20 Minuten  
Eintritt frei  
Veranstalter: Kirchspiel Gröditz  
KIRCHSPIEL GRÖDITZ

Jetzt  
**günstig**  
online **drucken**  
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!  
LW  
LW-FLYERDRUCK.DE  
Ihre Onlinedruckerei von  
LINUS WITTICH Medien



#### „Weißenberg aktuell“

Amtsblatt der Stadt Weißenberg mit den Ortsteilen Belgern, Cortnitz, Drehsa, Grube, Gröditz, Kotitz, Lauske, Maltitz, Nechern, Nostitz, Särka, Spittel, Weicha, Wuischke, Wurschen

- Herausgeber:  
Stadt Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg  
Tel.: 035876 4400
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Stadt Weißenberg  
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Art  
August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer  
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

IMPRESSUM

# Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz vom 07.12.2021

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	300,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	
1.2.1.	Friedhof Nostitz (Ruhezeit 25 Jahre)	750,00 €
1.2.2.	Friedhof Kittlitz (Ruhezeit 30 Jahre)	900,00 €
1.3.	für Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen</u> (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1	Friedhof Nostitz (Ruhezeit 25 Jahre)	900,00 €
2.1.2	Friedhof Kittlitz (Ruhezeit 30 Jahre)	1.080,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u> (Ruhezeit 20 Jahre)	720,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	36,00 €
	nach 2.1.2	36,00 €
	nach 2.2	36,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	474,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	667,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	
1.3.1	Urnenbeisetzung mit Feier	341,00 €
1.3.2.	Urnenbeisetzung ohne Feier	305,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

1.	Urnenumbettung	341,00 €
2.	Bei Umbettungen und Ausbettungen von Särgen wird nach § 8 verfahren.	

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 26,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle in Kittlitz

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	140,00 €
----	---	----------

## VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für das Nutzungsrecht, die Bestattung, die Gestaltung mit Stein und Bepflanzung, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die laufende Unterhaltung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit sowie die Beräumungskosten.

- |    |                                      |            |
|----|--------------------------------------|------------|
| 1. | Urnengemeinschaftsanlage in Kittlitz | 3.048,00 € |
|----|--------------------------------------|------------|

## B. Verwaltungsgebühren

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen)                  | 50,00 €    |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 50,00 €    |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden  | 50,00 €    |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung  | -nach § 8- |
| 5. | Umschreibung von Nutzungsrechten (außer im Todesfall des Nutzungsberechtigten)                                     | 27,00 €    |
| 6. | Verwaltungsgebühr bei Trauerfeiern ohne Beisetzung auf den Friedhöfen in Kittlitz und Nostitz                      | 40,00 €    |
| 7. | Mahngebühr   | 5,00 €     |

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Löbau (Stadtjournal) und der Stadt Weißenberg (Weißenberg Aktuell)
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz, Weißenberger Landstraße 8, 02708 Löbau Ortsteil Kittlitz und bei der Verwaltungszentrale des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Löbauer Region, Johannisplatz 1/3, 02708 Löbau aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.11.2015 außer Kraft.

Kittlitz, den 07.12.2021

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kittlitz-Nostitz

Siegel  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Kittlitz-Nostitz

A.Knieß

Manzke

stellvertr. Vorsitzende

Mitglied

Siegel  
Ev. Luth. Regionalkirchenamt  
Dresden

bestätigt  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden  
Dresden, den 06.01.2022

am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes

**Veranstaltungen – Tipps und Termine**

**Sonstiges**



**39. Baby-, Kinder- und Teeniesachenbörse**

5.3.22 von 9.30 - 13 Uhr

**Begegnungszentrum »Lausitzer Granit«**  
**02708 LÖBAU, Äußere Zittauer Str. 47 b**  
 (an der Südkreuzung)

Weitere Infos und Anmeldung für einen Stand (7 Euro) ab 7.2.22  
 abends unter Tel. 035872/38952.

Wir freuen uns auf rege Teilnahme und Ihren Besuch!  
 Das Vorbereitungsteam

um mindestens 5 kWp Bruttonennleistung auf mindestens 9 kWp Bruttonennleistung erweitert worden sein. Die Ladepunkte der Ladestationen müssen über eine Ladeleistung von mind. 4 kW je Ladepunkt AC (Wechselstrom) bzw. mind. 10 kW je Ladepunkt DC (Gleichstrom) verfügen und mit dem Stromspeicher verknüpft werden.

Die Förderung für den Stromspeicher setzt sich aus einem Grundbetrag von 500 € zuzüglich eines Leistungsbetrages in Höhe von 200 € pro kWh Nutzkapazität zusammen. Wärmespeicher werden mit 250 € pro Kubikmeter Speichervolumen gefördert. Für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die mit dem Stromspeicher verknüpft ist, erhält man pauschal 400 € für einen AC-Ladepunkt bzw. 1.500 € für einen DC-Ladepunkt.

Der Förderantrag muss gestellt werden, bevor man ein Unternehmen mit der Inbetriebnahme der neuen Komponenten beauftragt. Es werden sehr viele Förderanträge erwartet. Wer eine Förderung bekommen möchte, sollte sich beeilen und möglichst an dem genannten Datum den Förderantrag stellen.

Bei Fragen können Sie sich gern an die Energieagentur des Landkreises wenden.

Kontakt:

Energieagentur des  
 Landkreises Bautzen im TGZ Bautzen  
 Preuschwitzer Straße 20,  
 02625 Bautzen  
 Telefon: 03591 3802100  
 E-Mail: info@energieagentur-bautzen.de



**Fahrplanänderungen zum 28. Februar 2022**

In Abstimmung mit der Regionalbus Oberlausitz GmbH werden zum 28. Februar 2022 weitere Änderungen an den Fahrplänen umgesetzt, welche Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen können:

Linie	Fahrt	Änderung
705	5	12 min später, 12:25 Uhr ab Weißenberg, Bedienung von Maltitz und Nostitz entfallen (mit Linie 714 möglich)
705	6, 9, 10	Bedienung von Maltitz und Nostitz entfallen (mit Linie 714 möglich)
714	14	über Maltitz und Nostitz
719	10	5 min später, 13:20 Uhr ab Radibor Schule
719		Umbenennung: Pließkowitz Bautzener Straße neu Pließkowitz Malschwitzer Landstraße
751	11	Haltestelle Ohorn Buschmühle entfällt, Fahrzeitanpassungen

Der Landkreis Bautzen führt weitere Abstimmungen mit den Verkehrsunternehmen und wird gemeinsam prüfen, welche Verbesserungen und Ergänzungen umgesetzt werden können.

Über die Fahrpläne informieren Sie sich auch direkt bei den Verkehrsunternehmen, an den Haltestellen vor Ort sowie unter [www.vvo-online.de](http://www.vvo-online.de) oder [www.zvon.de](http://www.zvon.de).

Landratsamt Bautzen Straßenverkehrsamt  
 Postanschrift: Macherstraße 55, 01917 Kamenz  
 E-Mail: [Busnetz@Lra-bautzen.de](mailto:Busnetz@Lra-bautzen.de)  
 Homepage: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/busverkehr-im-landkreis/698>

**Sonstiges**

**Stadtbibliothek Bautzen - Fahrbücherei**

Tel. Fahrbücherei: 03591 3801260 - Handy: 01718694595  
 Januar 2022 bis August 2022  
 Fahrbücherei fährt nicht: Montag, 11.04.2022 bis Mittwoch, 13.04.2022  
 Freitag, 27.05.2022  
 Sommerpause: Montag, 25.07.2022 bis Freitag, 12.08.2022  
 Route 2 gerade Kalenderwochen  
 Dienstag, 22.02., 08.03., 22.03., 05.04., 19.04., 03.05., 17.05., 31.05., 14.06., 28.06., 12.07., 23.08.  
 15.30 - 16.00 Uhr Gröditz/Am Wasserhaus  
 16.15 - 16.45 Uhr Wurschen/Bushaltestelle  
 17.00 - 18.00 Uhr Weißenberg/Markt

**Sächsische Förderung von Speichern und Ladeinfrastruktur**

Ab 14. Februar 2022 kann man über die Webseite der Sächsischen Aufbaubank (SAB) wieder Förderung für die Inbetriebnahme von Strom- und Wärmespeichern sowie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge beantragen. Gehen Sie dazu bitte auf die Internetseite der SAB und geben Sie den Suchbegriff „Speicher“ ein. Anschließend öffnen Sie sich die entsprechende Seite.

Gefördert werden die folgenden Investitionen:

- Stromspeicher, auch in Kombination mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- Wärmespeicher (Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsinvestition)
- Kombination aus Strom- und Wärmespeicher

Die Kapazität des Stromspeichers muss mindestens 10 kWh bzw. 8 kWh bei gleichzeitiger Installation von Ladeinfrastruktur für ein Elektroauto betragen. Das nutzbare Volumen eines Wärmespeichers muss mindestens 10 Kubikmeter betragen. Es werden nur Strom- bzw. Wärmespeicher gefördert, die mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 9 kWp gekoppelt sind. Die Photovoltaikanlage muss zudem nach dem 01.01.2020 entweder errichtet oder

# Hilfe in schweren Stunden

## Bestattungswald - Wenn die Natur das Grab schmückt

Anzeige

Ein Grab im Wald braucht keine Gestecke oder Kerzen – das Schmücken und die Pflege übernimmt allein die Natur. Das bedeutet: Wildblumen, Pilze, Moose und Farne wachsen, wie es ihnen bestimmt ist. Sie verändern den Bestattungsort im Wechsel der Jahreszeiten immer wieder, und das bunte Laub trägt im Herbst seinen Teil dazu bei. Wer seine letzte Ruhe in einem Bestattungswald anstatt auf einem Friedhof finden möchte, der wünscht sich, dass Angehörige und Freunde diesen natürlichen Kreislauf erleben. So können sie in ihrem eigenen Rhythmus trauern, statt zum Setzen von Pflanzen oder zum Gießen vorbeizukommen.

Ein Waldspaziergang hilft dabei, zu entspannen und den Erinnerungen freien Lauf zu lassen. Viele Menschen wählen diese Möglichkeit des Gedenkens und legen dabei eine kleine Pause am Andachtsort ein. Zu besonderen Anlässen wie Jubiläen oder Geburtstagen wird schon einmal ein Glas Sekt am Baum des Verstorbenen getrunken oder ein kleines Picknick gemacht. Bei der Rückkehr nach Hause nehmen Hinterbliebene vielfach ein Blatt oder Zweig als Erinnerungsstück.

Manche nutzen den Baum im Bestattungswald auch als stummen Gesprächspartner, berühren und umarmen ihn oder lesen ihm einen selbst verfassten Brief an den Verstorbenen vor. Kinder finden die Idee, diesem Menschen eine Umarmung durch den Baum zu schicken, oft sehr nachvollziehbar. *djd 68079*



Foto: djd/FriedWald GmbH



**Bestattungsinstitut  
SCHILDER JÜRGEN**

02627 WEISSENBURG - Kirchgasse 1  
Betreuung durch Frau **Andrea Ritter**

Tag & Nacht Privat: Heinrich-Zille-Str. 8 · Tel. 03 58 76/4 00 93

**☎ 03 58 76 - 13 89 38**



Wir stehen Ihnen in Ihrer Trauer hilfreich zur Seite

**Bestattungsunternehmen**

EVA-MARIA HINZ  
August-Bebel-Platz 11  
02627 Weißenberg

Tag und Nacht ☎ **03 58 76 - 4 16 34**

### Isolieren Sie die Zahlen!

3	1	2		9			4	
						3		
		9		4	8	2	1	
7						9		
	4		9	1	5		3	
		3					6	
2		4	7	8		6		
		8						
6				2		8	1	7



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0  
Fax 0 74 43 / 96 62 60

## Schwarzwald

sicher, herzlich und einfach gut!

**Das SUPER Angebot zum Saisonbeginn  
10 % Rabatt**

für Ihren Aufenthalt auf die „Wochenpauschale Halbpension“  
oder „garni“ vom 6. bis 24. Februar und 6. März bis 7. April 2022

### Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,  
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten  
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. **ab € 488,-**

### Wochenpauschale garni

nur mit Frühstück p. P. **ab € 397,-**

### Die kleine Auszeit

von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller  
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 196,-**

### Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 289,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

### Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

**Wir freuen uns auf Sie!**

**UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG:****Anerkannter Nachbarschaftshelfer  
für Pflegebedürftige****Unsere Leistungen:**

- Hauswirtschaft/Reinigung
- Blumenpflege
- Erledigung des Einkaufes
- Wäschepflege
- Botengänge
- Begleitung bei Spaziergängen
- ... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!

**Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.**

Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!



Telefon: 03591 270 788 0

Mail: [info@top-dienstleistungen.de](mailto:info@top-dienstleistungen.de)

**WOHNEN**  
IN IHRER REGION

**Vereidigten Sachverständigen  
zu Rate ziehen**

Anzeige

Fallen dem Bauherrn Mängel wie zum Beispiel Risse im Mauerwerk, ein undichter Keller und ein Estrich, der schon brüchiger nach der Abnahme und Bezahlung der Bauleistung auf, so sind Ersatzansprüche schwer durchzusetzen. Hier ist anwaltlicher Rat gefragt. Denn nach der Abnahme trägt nicht mehr der Bauunternehmer, sondern der Bauherr die Beweislast für die behaupteten Mängel. Auf keinen Fall darf der Bauherr voreilig selbst die Mängel korrigieren oder durch Dritte beseitigen lassen. Mängel am Bau gegenüber dem Bauunternehmer ausdrücklich und am besten schriftlich gerügt werden. Dabei ist es unerlässlich, dem Bauunternehmer für die Beseitigung eine angemessene Frist mit konkretem Datum zu setzen. Es genügt nicht, die Baufirma aufzufordern, innerhalb der Frist lediglich ihre Bereitschaft zur Mängelbeseitigung zu erklären. Ausreichend ist es jedoch, wenn der Bauherr die Fehler laienhaft und nach ihrem äußeren Erscheinungsbild beschreibt. Erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist darf der Bauherr die Mängel entweder selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Da im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens selten Aussicht auf ein kurzfristiges Gutachten besteht, sollte der Bauherr einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu Rate ziehen. Dieser führt sofort eine private Beweissicherung durch und dokumentiert vor der Ersatzvornahme den akuten Zustand sehr genau. Zwar gilt solch ein Privatgutachten nicht als vollwertiges gerichtlich zugelassenes Beweismittel - in jedem Falle ist es mehr wert als gar keine Beweissicherung. Außerdem zählt der Sachverständige in einem folgenden Prozess als sachverständiger Zeuge, dessen Kosten der Unternehmer darüber hinaus in der Regel ebenfalls erstatten muss.

Wir suchen in Weißenberg ab sofort geräumige

**Wohnung oder Haus**

zur Miete oder zum Kauf  
Telefon: 0162/7509146

**Fahrdienst**

- ✓ Krankenfahrten für alle Kassen
- ✓ Bestrahlungs- und Dialysefahrten
- ✓ Kurfahrten und Reisetransfer
- ✓ Privatfahrten für alle Anlässe
- **Auch für Rollstuhlfahrer!**

**Henry Pittke**

**02627 Hochkirch  
OT Niethen Nr. 20**

**TAG & NACHT**

☎ **0174 7137378**  
☎ **035939 88721**

**Bauernhofcafé  
Mario Steinert**

Weißenberger Str. 73 a  
02906 Diehsa 7

**Stellenangebot in Teilzeit  
(Minijob - 450,00 €/Monat)**

Für die Saison 2022 suchen wir

**Servicekraft und Bedienung (m/w/d)**

für unser Bauernhofcafé, sonntags für die Saison von April bis Dezember 2022. Bewerben können sich auch Schüler, Studenten oder rüstige Rentner. Alle nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Bereichen werden durch unser Fachpersonal übermittelt.

Bewerbungen bitte an:

**Bauernhofcafé Mario Steinert**

**Weißenberger Straße 73a · 02906 Diehsa**

**Mobil 0171 3673454 · E-Mail: [info@frischgefluegel-steinert.de](mailto:info@frischgefluegel-steinert.de)**

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

**Familien leben**

60

Für die vielen Glückwünsche und Geschenke von der Familie, Freunden, Bekannten und Unbekannten zu unserer

**diamantenen Hochzeit**

bedanken wir uns recht herzlich.

Besonders danken wir unserer Schwiegertochter Ramona und Sohn Michael für die Unterstützung und Ausgestaltung einer kleinen Familienfeier. Dank gilt auch dem Hotel am Bahnhof in Weißenberg für das reichliche und schmackhafte Essen.

**Manfred und Rosemarie Geier**



**vor Ort**

**IHR FACHMANN**



**JÜRGEN BOBKA**

Am Schmiedeberg 13  
02627 Weißenberg OT Drehsa  
Telefon (03 59 39) 8 16 04  
Funk 0177 5621632



**BOBKA**  
**TRANSPORTE**  
seit 1988

- **Krankenfahrten** (stationäre Aufnahme) Hin- und Rückfahrt (alle Kassen)
- **Serienbehandlung** (Bestrahlung, Chemotherapie) • **Kurfahrten** • **Rollstuhlbeförderung** • **Privatfahrten** (bis 8 Personen) • **Kleintransporte**

**Immer gut beraten**

*durch die Handwerker Ihrer Region*

**Ihr Dachdecker in 3. Generation**  
**Dachdeckerei Mario Ritscher**

Am Volksgut 3,  
02627 Weißenberg OT Kotitz  
Tel.: 035876.465970, Fax: 465971  
Funk: 0172.7571992  
info@dachdecker-ritscher.de  
www.dachdecker-ritscher.de

- Dachdeckerarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Bauwerksabdichtung
- Balkone • Terrassen
- Holzbau • Rüstungen



**Stellenangebot in Vollzeit (40 Std.)**  
**Wir suchen DICH!**

**Verkäufer/in (m/w/d)**

zum Verkauf unserer Naturprodukte auf den Wochenmärkten in unserer Region. Du solltest Freude am Umgang mit Menschen haben, das freie und selbstständige Arbeiten lieben, einen Pkw-Führerschein besitzen, dann bist Du bei uns richtig. Du erhältst eine faire Bezahlung und eine fachmännische Einarbeitung.

**Bei Bedarf moderne Wohnung am Arbeitsplatz vorhanden!**

**Bewerbungen bitte an:**

Mario Steinert · Frischgeflügel GmbH  
Ushmannsdorfer Straße 31 · 02923 Horka  
Mobil 0171 3673454 · E-Mail: info@frischgefluegel-steinert.de

**Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!**

**SIE BRAUCHEN HILFE?**

**Hier finden Sie den passenden Ansprechpartner.**

**Viele träumen vom eigenen Heim**

Anzeige



Zu den größten Lebensträumen vieler Familien gehört die eigene Immobilie. Sie ist eine gute Absicherung gegen Inflation, schützt in Ballungsräumen vor steigenden Mieten und gilt als solide Wertanlage, auch mit Blick auf die Altersvorsorge - sozusagen ein Sparschwein mit vier Wänden. Dem Statistischen Bundesamt zufolge entfallen rund 35 Prozent der Konsumausgaben auf Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung. Wer

dieses Geld in ein selbst genutztes Haus investiert, schafft bleibende Werte und erfüllt sich seinen Traum.

Die Bedingungen dafür sind nach wie vor günstig: Nach wie vor sind die Zinsen tief und es gibt Baufinanzierungen, die sich rechnen. Dadurch könnten sich - abgesehen von regionalen Abweichungen - mehr Familien mit Durchschnittseinkommen ein Eigenheim leisten als angenommen.

Foto: lichtkunst.73\_pixelio.de  
djd/pt



Oder direkt online bewerben: [jobs-regional.de](https://jobs-regional.de)

**Clever verhandeln**

Anzeige

Im Berufsleben wird immer mal wieder um das Gehalt verhandelt, sei es im Vorstellungsgespräch, wenn neue Aufgaben dazukommen oder einfach, nachdem ein paar Jahre vergangen sind. Um realistisch verhandeln zu können, sollten Sie zunächst Ihren Marktwert kennen. Gehaltstabellen oder Gespräche mit Menschen im selben Job können hier Anhaltspunkte bieten. Ein kleiner Trick ist bei der Wortwahl erlaubt: Fragen Sie statt nach einer Gehaltserhöhung lieber nach einer Gehaltsanpassung – das klingt in den Ohren vieler Chefs gleich viel positiver. Und wann ist der richtige Zeitpunkt? Beim neuen Job ist die Sache klar. Verhandelt wird im Vorstellungsgespräch und vielleicht noch einmal nach Ablauf der Probezeit, wenn die guten Leistungen bestätigt wurden. Auch ein jährliches Mitarbeitergespräch ist ein guter Zeitpunkt. Beförderungen, Versetzungen oder die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages gehen meist mit einer Gehaltsverbesserung einher. Wer nach einiger Zeit im Unternehmen „einfach mal so“ nach mehr Geld fragen möchte, sollte sich vorbereiten und gute Argumente wie zum Beispiel bessere Leistungen oder mehr Verantwortung parat haben. Vergleiche mit Kollegen oder das Androhen einer Kündigung sind dagegen tabu.